



INHALT III.2019

- Ehrenamtsförderung und Gemeinnützigkeit: Neue Anläufe
- Sozialversicherung: Übungsleiterfreibetrag ist kein Arbeitsentgelt
- Zuwendungen an Mitglieder: Gelten die 60 EUR jetzt bundesweit?
- Satzungsänderung: Gemeinnützigkeit neu auf dem Prüfstand?
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe immer gewerbsteuerpflichtig?
- Schiedsgericht: Wann ist seine Entscheidung bindend?
- Bezahlte Sportler und die 400-EUR-Grenze: Was ist Vergütung und was Aufwandsersatz?
- Neue Frage: Ist Saison eine einzige sportliche Veranstaltung?
- BFH: Verluste als Übungsleiter sind grundsätzlich abziehbar
- Umsatzsteuer bei Mitgliedsbeiträgen: BFH-Urteil bringt neue Erkenntnisse
- Arbeitszeiterfassung im Verein: Das müssen Sie jetzt tun
- Grundbegriffe der Gemeinnützigkeit: Das Gebot der Ausschließlichkeit und wie Sie es erfüllen
- Verein reicht vorab Gelder an Mitglieder aus: Wie müssen Kassenführung und Belege aussehen?
- Herausgehobene Doppelfunktion Verein: Was ist möglich?
- Vergabe von Darlehen an andere Vereine: Gemeinnütziger Zweck?
- Mitglied zieht um: Darf er fristlos kündigen?

■ Ehrenamtsförderung und Gemeinnützigkeit: Neue Anläufe

In punkto „Gesetzgebung“ gibt es neue Nachrichten: Die Länderfinanzminister wollen bis spätestens Ende des Jahres ein neues „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ auf den Weg bringen. Brandenburg unterstützt die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ und deren Ziel, in der Abgabenordnung (AO) die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit auch politisch ausgerichtete zivilgesellschaftliche Organisationen gemeinnützig sein können. Und NRW will Journalismus als neuen begünstigten Zweck in die AO bringen.

- Neues Ehrenamtsstärkungsgesetz: Die Länderfinanzminister haben auf ihrer Tagung am 23.05.2019 die Bundesregierung aufgefordert, das Ehrenamt besser zu fördern.

U. a. sollen Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag erhöht werden. Die Bundesregierung prüft das derzeit (Antwort vom 02.07.2019 auf kleine Anfrage der FDP).

- Gemeinnützigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen: Die Initiative geht zurück auf das negative Attac-Urteil des Bundesfinanzhofs. Es tangiert auch andere zivilgesellschaftliche Organisationen. Die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ fordert deshalb, dass das BMF auch die politische Willensbildung in die AO aufnimmt und als gemeinnützig anerkennt. Das FinMin Brandenburg unterstützt den Antrag.
- Journalismus: Eine Bundesratsinitiative aus NRW ist am 07.06. im Plenum des Bundesrats behandelt worden. Der Gesetzesantrag sieht vor, den Katalog der gemeinnützigen

Zwecke (§ 52 Abs. 2 S. 1 AO) um die „Förderung des Journalismus“ zu erweitern. Er wird derzeit in den Fachausschüssen behandelt.

■ **Sozialversicherung: Übungsleiterfreibetrag ist kein Arbeitsentgelt**

Solange der Übungsleiterfreibetrag nicht überschritten wird, liegt kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt vor. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg einer Übungsleiterin ins Stammbuch geschrieben und den Verein vor Arbeitgeberpflichten (Abführung von SV-Beiträgen) bewahrt.

Im konkreten Fall wollte die Übungsleiterin per Statusfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie faktisch abhängig beschäftigt war. Der Sportverein wollte mit der gleichen Prüfung bestätigt haben, dass eine selbstständige Tätigkeit vorlag. Die Rentenversicherung Bund hatte dem Verein Recht gegeben. Die Übungsleiterin klagte dagegen vor dem LSG und verlor. Das Gericht stellte u. a. fest, dass Sozialbeiträge so oder so erst fällig wären, wenn der Freibetrag überschritten ist. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen werden dem Arbeitsentgelt nicht zugerechnet. Es ist daher egal, ob die Zahlungen Vergütungen für eine selbstständige oder abhängige Tätigkeit sind (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.02.2019, Az. L 10 BA 1824/18).

Wichtig: Es spricht einiges dafür, dass bei Zahlungen bis zu 200 EUR im Monat auch kein Arbeitsvertrag mit entsprechenden rechtlichen Ansprüchen (Kündigungsfrist, Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) vorliegt. Das kann man aus einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) München (Urteil vom 26.11.2014, Az. 10 Sa 471/14) herauslesen. Das LAG hatte entschieden, dass Ehrenamtler nicht in die Zehn-Arbeitnehmer-Grenze des Kündigungsschutzgesetzes eingerechnet werden. Wenn Sie zu dem Komplex Fragen haben, sprechen Sie uns an.

■ **Zuwendungen an Mitglieder: Gelten die 60 EUR jetzt bundesweit?**

Baden-Württemberg hat die Freigrenze für Zuwendungen an Vereinsmitglieder rückwirkend zum 01.01.2019 auf 60 EUR erhöht. Das haben wir Ihnen im letzten Newsletter mitgeteilt. Wie sieht es aber in den anderen Bundesländern aus? Haben diese nachgezogen?

Hintergrund: Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. So steht es im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO Ziff. 10 zu § 55). Eine Ausnahme gilt für „Annehmlichkeiten, wie sie im

Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und ... angemessen sind“. Eine betragsmäßige Grenze hat die Finanzverwaltung nicht geregelt. Mit Verweis auf die Lohnsteuer-Richtlinien wurde meist von 40 EUR ausgegangen. Die Lohnsteueränderungsrichtlinien hatten diese Freigrenze ab 2015 auf 60 EUR angehoben. Baden-Württemberg hat diese Freigrenze adaptiert. Es sind jetzt Zuwendungen an Mitglieder bis zu 60 EUR möglich und gemeinnützigkeits-unschädlich.

Wir haben deshalb bei den anderen 15 Landesfinanzministerien angefragt, wie sie es halten. Als Antwort kam fast immer der gleiche Text.

Man sei an einer bundesweiten Lösung dran, es gebe aber noch nichts Offizielles zu verkünden. Die Auswertung anderer Quellen hat für vier Bundesländer Folgendes ergeben:

- 60 EUR: Mecklenburg-Vorpommern; Rheinland-Pfalz, Sachsen
- Mitgliedsbeitrag: Im Hessischen „Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine“ (Stand 02/2018) findet sich ein Passus, dass die „Summe der Annehmlichkeiten den jährlichen Beitrag des Mitglieds nicht überschreiten sollten“.
- In allen anderen Bundesländern sollten Sie mit dem Finanzamt Rücksprache halten, was es betragsmäßig an Annehmlichkeiten akzeptiert.

■ **Satzungsänderung: Gemeinnützigkeit neu auf dem Prüfstand**

Kann das Finanzamt bei jeder steuerlich relevanten Satzungsänderung prüfen, ob Ihr Verein die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit noch erfüllt? Mit dieser Frage muss sich der Bundesfinanzhof befassen. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat sie in der Vorinstanz bejaht.



Hintergrund: Das Finanzamt muss die Feststellung, dass Ihre Satzung den Gemeinnützigkeitsvorgaben entspricht, aufheben, wenn sich Verhältnisse ändern, die für die Feststellung erheblich sind. Das regelt § 60a Abs. 4 AO. Als erheblich gelten auch steuerrechtlich relevante Änderungen der Satzung.

Ungeklärt war bisher, ob eine Aufhebung auch dann erfolgen muss oder kann, wenn Ihr Verein seine Satzung ändert, diese Änderung aber im Ergebnis unschädlich für die Steuerbegünstigung ist. Hier stellt das FG klar: Mit „erhebliche Verhältnisse“ sind die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO gemeint, und zwar unabhängig davon, ob die Änderung gemeinnützigkeitsschädlich ist. Jeder Eingriff in die für die Beurteilung der formellen Satzungsmäßigkeit relevanten Regelungen führt dazu, dass der bisherige Feststellungsbescheid aufgehoben wird (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 01.11.2018, Az. 8 K 11191/16).

Praxistipp: Der Verein hat gegen die Entscheidung Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. V R 40/18. Unabhängig vom Ausgang des Musterprozesses: Stimmen Sie Satzungsänderungen im Vorfeld mit dem Finanzamt ab. Das gilt auch, wenn die Änderung Ihrer Ansicht nach keine unmittelbare Bedeutung für die Gemeinnützigkeit hat. Wir beraten Sie gerne.

■ **Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe immer gewerbsteuerpflichtig**

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist, ist bei einer gemeinnützigen Körperschaft immer gewerbsteuerpflichtig. Für gemeinnützige Organisationen gelten keine Sonderregelungen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Hintergrund: Nach § 2 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) gilt als Gewerbebetrieb auch die Tätigkeit der sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und der nicht-rechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der nicht der Land- und Forstwirtschaft dient. Diese Vorschrift erweitert die Gewerbsteuerpflicht gegenüber § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG, indem sie sie auch auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausdehnt, die nicht die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs nach § 15 EStG erfüllen. Als gemeinnützige Einrichtung können Sie also keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit haben.

Es kommt im Rahmen von § 2 Abs. 3 GewStG nicht darauf an, ob die ausgeübte Tätigkeit ihrer Art nach gewerblich ist oder ob sie unter eine der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz fällt (BFH, Beschluss vom 20.03.2019, Az. VIII B 81/18).

Wichtig: Zu den Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG) gehören außerdem Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung. Beide sind bei gemeinnützigen Körperschaften als Vermögensverwaltung steuerfrei.

■ **Schiedsgericht: Wann ist seine Entscheidung bindend?**

Viele größere Vereine haben satzungsmäßige Schiedsgerichte. Oft handelt es sich aber um keine echten Schiedsgerichte im Sinne der Zivilprozessordnung. In dem Fall kann das betroffene Mitglied die staatlichen Gerichte selbst dann anrufen, wenn ein Schiedsgerichtsentscheid ergangen ist. Das Amtsgericht (AG) Duisburg hat jetzt anhand eines Mitgliederverschlussverfahrens geklärt, wann das der Fall ist. Machen Sie sich damit vertraut und ziehen Sie für Ihre Schiedsgerichtsbarkeit die richtigen Konsequenzen.

Hintergrund: Die Satzung Ihres Vereins kann bestimmen, dass über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und Ihrem Verein anstelle des ordentlichen Gerichts ein Vereins- oder Schiedsgericht entscheidet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem „echten Schiedsgericht“, dessen Entscheidungen von den staatlichen Gerichten nur in engen Grenzen überprüft werden können, und einem Vereinsorgan, das angerufen werden muss, bevor der Weg zum staatlichen Gericht bestritten werden kann.

Wichtig: Ein Vereinsgericht ist nur dann als Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung anzuerkennen, wenn es wie ein neutraler Dritter handelt. Ihr Gericht muss also satzungsmäßig so organisiert sein, dass es vom Verein unabhängig und unparteiisch ist. Sind dagegen in der Satzung Abhängigkeiten angelegt oder läuft das „Schiedsverfahren“ gar auf ein Richten des Vereins in eigener Sache hinaus, handelt es sich in Wahrheit um das Handeln des Vereinsorgans. Und dessen Entscheidungen können von einem staatlichen Gericht unbeschränkt überprüft werden.



Hier gilt dann das Gleiche wie bei sonstigen vereinsinternen Rechtsbehelfen. Sieht Ihre Satzung z. B. vor, dass für den Vereinsabschluss der Vorstand zuständig ist, das ausgeschlossene Mitglied aber die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen kann, muss zunächst diese Anrufung erfolgen, bevor vor einem staatlichen Gericht geklagt werden kann. Dann aber ist die gerichtliche Überprüfung uneingeschränkt möglich (AG Duisburg, Urteil vom 24.04.2019, Az. 52 C 3753/17).

■ Bezahlte Sportler und die 400-EUR-Grenze: Was ist Vergütung und was Aufwandsersatz?

Sind Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen noch dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzurechnen oder gehören sie in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb? Diese Frage poppt vor allem bei Betriebsprüfungen regelmäßig auf. Ihr Verein kann zum Zweckbetrieb optieren, wenn Sie Amateursportlern maximal 400 EUR im Monat zahlen. Erfasst diese 400-EUR-Grenze aber alle Zahlungen oder dürfen Sie Aufwandsersatz zusätzlich zahlen? Diese Frage muss der Bundesfinanzhof (BFH) höchststrichterlich klären. Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat in der Vorinstanz gegen den Verein entschieden.



Wann sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb gelten

Sportliche Veranstaltungen können in zwei Fällen ein Zweckbetrieb sein:

- Die Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen sind nicht höher als 45.000 EUR (einschl. Umsatzsteuer) pro Jahr. In dem Fall werden die Veranstaltungen pauschal als Zweckbetrieb behandelt, auch wenn bezahlte Sportler beteiligt sind.
- Die Einnahmen überschritten zwar 45.000 EUR, Ihr Verein hat aber auf die Anwendung der pauschalen Zweckbetriebsgrenze verzichtet; Sie haben zum Zweckbetrieb optiert. Dann sind alle sportlichen Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, an denen kein bezahlter Sportler beteiligt ist.

Erhöht Aufwandsersatz die 400-EUR-Zweckbetriebsgrenze?

In der Praxis geht es deshalb oft um die Frage, ob bzw. wann bei einem Verein, der mehr als 45.000 EUR einnimmt, das Kriterium „bezahlte Sportler“ (noch) nicht erfüllt ist, und die sportliche Veranstaltung folglich (noch) dem Zweckbetrieb zuzuordnen ist. Die Finanzverwaltung hat eine pauschale Grenze von 400 EUR im Monatsdurchschnitt festgelegt.

Bis dahin werden vereinseigene Sportler nicht als bezahlte Sportler eingestuft (AEAO, Ziffer 32 zu § 67a). Es handelt sich um pauschalen Aufwandsersatz. Bei Zahlungen bis 400 EUR pro Monat im Schnitt (d. h. bis 4.800 EUR pro Jahr) werden die Zahlungen also ohne Einzelnachweis der wirklichen Aufwendungen als Aufwandsersatz und nicht als Vergütung behandelt.

Fall aus der Fußballoberliga

„Aufwandsentschädigungen“ gelten nach § 67a Abs. 3 AO nicht als Bezahlung der Sportler, diese können Sie – zweckbetriebsunschädlich – „on top“ gewähren. Es ist aber nicht geregelt, wann und wie hier ein Nachweis erfolgen muss. So ein Fall lag dem FG Niedersachsen vor.

Verein zahlt über 400 EUR und behandelt Teile davon als Aufwandsersatz

Es ging um einen Sportverein, dessen 1. Fußballmannschaft in der Oberliga spielte. Nachdem der Verein mit den Eintrittsgeldern die Zweckbetriebsgrenze überschritten hatte, optierte er zum Zweckbetrieb. Er hatte aber keine Nachweise über den gezahlten Aufwandsersatz geführt, obwohl die Zahlungen teilweise über 400 EUR pro Sportler lagen. Bezahlt hatte der Verein in den meisten Fällen 0,30 Cent je gefahrenen Kilometer und eine Pauschale für die Anschaffung und Pflege von Sportkleidung. Die Sportler konnten aber nicht belegen, dass sie den Aufwand tatsächlich hatten.

FG: Bei Zahlungen über 400 EUR muss alles einzeln belegt werden

Das FG behandelte die Veranstaltungen, an denen diese Sportler beteiligt waren, als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Als unbezahlte Sportler seien nur Sportler anzusehen, die im Jahresschnitt nicht mehr als 400 EUR je Monat erhalten. Werde mehr gezahlt, seien die Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen. Da der Verein gleich mehreren Spielern pauschale Vergütungen von deutlich über 400 EUR gezahlt habe, könne aber von echtem individuellen Aufwandsersatz nicht mehr die Rede sein. Das FG Niedersachsen (Urteil vom 25.04.2019, Az. 11 K 134/17) hat Folgendes klargestellt:

- Zahlt Ihr Verein einem Spieler einen Aufwandsersatz von über 400 EUR, muss er seine gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachweisen. Sonst gilt der Spieler als bezahlter Sportler im Sinne von § 67 AO.
- Als solche Aufwendungen kommen insbesondere Sportkleidung und -ausrüstung, Mehraufwand für Unterkunft und Verpflegung bei Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen, Fahrtkosten, Trainings-,

Kurs-, Lehrgangs- oder Teilnahmegebühren in Betracht.

- Die Entschädigungsgrenze von 4.800 EUR pro Jahr muss Ihr Verein für jeden Sportler getrennt berechnen. Dabei müssen Sie sämtliche Zahlungen an den Spieler – auch einmalige, für konkrete Anlässe oder nachgewiesene Aufwendungen – einbeziehen.
- Zusätzlich erfassen müssen Sie Vergütungen und Vorteile, die der Sportler von Dritten erhalten hat. Das gilt unabhängig davon, ob diese ihm verdeckt oder offen als Geld- oder Sachleistung zugewendet wurden.

Wichtig: Die Finanzrichter sind der Auffassung, dass Ihnen der Verwaltungsaufwand für die genaue Abrechnung zuzumuten ist. Sie empfehlen allen Vereinen, den Spielern Vordrucke zur Verfügung zu stellen, in denen sie ihre Aufwandsposten aufschlüsseln und beim Verein geltend machen. Eine bloße Übersicht z. B. über Trainingszeiten genügt nicht.



■ Neue Frage: Ist Saison eine einzige sportliche Veranstaltung?

„Ein neues Fass aufgemacht“ hat das FG bei der Frage, was als sportliche Veranstaltung gilt.

So sieht es die Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist der Ansicht, dass unter Veranstaltungen im Sinne des § 67a Abs. 3 AO bei allen Sportarten die einzelnen Wettbewerbe zu verstehen sind, die in engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden. Bei einer Mannschaftssportart ist also nicht die gesamte Meisterschaftsrunde, sondern jedes einzelne Meisterschaftsspiel eine eigene sportliche Veranstaltung. Bei einem Turnier hängt es vom Einzelfall ab, ob das Turnier oder jedes Spiel als sportliche Veranstaltung anzusehen ist. Wesentliche Kriterien sind, ob für jedes Spiel gesondert Eintritt erhoben wird und ob die Einnahmen und Ausgaben für jedes Spiel gesondert ermittelt werden.

So sieht es das FG Niedersachsen

Das FG stellt diese Auffassung in Frage. Seiner Ansicht nach werden die Spieler nicht für ein Spiel oder Turnier, sondern für die ganze Saison bezahlt. Entsprechend müssten auch die Spiele zusammenhängend – als nur eine einzige sportliche Veranstaltung – betrachtet werden. Außerdem gehört auch das Training zu den sportlichen Veranstaltungen eines Vereins.

Wichtig: Das würde bedeuten, dass bei Mannschaftssportarten alle Turnier- und Ligaveranstaltungen als Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern gelten, wenn auch nur ein bezahlter Sportler teilnimmt. Nur wenn auch das Training für bezahlte und unbezahlte Sportler getrennt erfolgt, wäre eine Trennung beim Spielbetrieb denkbar. Ob die Finanzverwaltung ihre Auffassung beibehält, bleibt abzuwarten.

Konsequenz für Ihre Vereinspraxis

Die Zweckbetriebseigenschaft muss also nicht an der Bezahlung scheitern, sondern an fehlenden Nachweisen. Können Ihnen Spieler entsprechende Nachweise vorlegen, können Sie auch Erstattungen weit über die 400 EUR hinaus zahlen, ohne dass Sie das die Zweckbetriebseigenschaft kostet.

Im Sportverein müssen Sie beachten, dass Einzelnachweise auch lohnsteuer- und sv-rechtlich von Bedeutung sind. Zahlen Sie mehr als 400 EUR, müssen Sie – bei abhängig Beschäftigten Sportlern – Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anmelden und abführen. Es sei denn, der Spieler weist nach, dass er entsprechend höhere Aufwendungen hatte.

Last but not least bleibt noch darauf hinzuweisen, dass der Verein gegen die Entscheidung Revision beim BFH eingelegt hat. Sie trägt das Az. XI R 11/19. Damit darf eine Grundsatzentscheidung des BFH zu der Frage erwartet werden, wie Aufwandsentschädigungen an Amateursportler zu behandeln sind. Bis die BFH-Entscheidung vorliegt, können Sie uns gerne kontaktieren, wenn Sie Fragen haben. Wir beraten Sie gerne.

■ BFH: Verluste als Übungsleiter sind grundsätzlich abziehbar

Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter sind auch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag nicht übersteigen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Richter stellen nur eine Bedingung: Es muss klar sein, dass der Übungsleiter mit seiner Tätigkeit Gewinne erzielen will. Liebhaberei wäre schädlich. Instruieren Sie Ihre Übungsleiter entsprechend.

Die Verlustabzugsregelung in § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz

Im konkreten Fall ging es darum, wie die Regelung in § 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG auszulegen ist. Satz 2 lautet: „Überschreiten die Einnahmen ... den steuerfreien Betrag (2.400 EUR), dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben ... nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen“. Folge: Obwohl die entsprechenden Einnahmen steuerfrei sind, können Verluste aus den Tätigkeiten mit anderen Einkünften verrechnet werden.

Beispiel: Die Fahrtkosten zu Trainings- und Wettkampfeinsätzen eines Trainers sind höher als die Vergütung, die er von Ihrem Verein erhält. Er kann den Anteil der Kosten, die durch seine Übungsleitervergütung nicht gedeckt sind, steuerlich (als Werbungskosten oder Betriebsausgaben) geltend machen. Er kann also den hier entstandenen Verlust mit Einkünften aus einer anderen Tätigkeit verrechnen (z. B. Gehalt).

BFH beendet Auslegungswirrwarr

Im konkreten Fall hatte ein Übungsleiter in einem Jahr aus der Übungsleitertätigkeit Einnahmen in Höhe von 108 EUR erzielt. Dem standen Ausgaben in Höhe von 608,60 EUR gegenüber. Die Differenz in Höhe von 500,60 EUR machte er in seiner Steuererklärung als Verlust aus selbstständiger Tätigkeit geltend. Das Finanzamt lehnte das ab. Es verwies auf R 3.26 Abs. 9 LStR. Danach ist ein Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben nur dann möglich, wenn Einnahmen und gleichzeitig auch Ausgaben den Freibetrag übersteigen.

Dem hat der BFH widersprochen. Damit ist der Verlustabzug auch für den Fall geklärt, dass sowohl Vergütung als auch Betriebsausgaben/Werbungskosten niedriger sind als der Freibetrag – also unter 2.400 EUR liegen (BFH, Urteil vom 20.11.2018, Az. VIII R 17/16). Schon vorher hatte der BFH den Verlustabzug für den Fall bestätigt, dass nur die Ausgaben über dem Freibetrag liegen, nicht aber die Einnahmen (BFH, Urteil vom 20.12.2017, Az. III R 23/15).

Praxistipp: Die neue Rechtsprechung gilt auch für andere steuerbegünstigte nebenberufliche Tätigkeiten, etwa für pädagogisch/betreuerisches bezahltes Engagement, im Musikbereich, für Pflegetätigkeiten/betreuerische Leistungen, im Kulturbereich etc. Und sie gilt nicht nur für den Übungsleiterfreibetrag, sondern auch für den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (720 EUR pro Jahr).

Hürde „Liebhaberei“ ist zu nehmen

Wie auch sonst beim Verlustabzug gilt aber, dass keine Liebhaberei vorliegen darf. Das Finanzamt wird „Liebhaberei“ rufen, wenn die Ausgaben laufend – also Jahr für Jahr – höher sind als die Einnahmen.

Es werden deshalb vor allem unregelmäßige hohe Ausgaben in einzelnen Jahren sein, die einen Verlustabzug erlauben. Das wäre z. B. bei einmaligen Anschaffungen der Fall.

Darunter fallen z. B. Ausgaben für Sportkleidung oder Sportgeräte. Ebenfalls in Frage kommen „Anlaufverluste“. Das gilt insbesondere dann, wenn

- zu Beginn der Tätigkeit Anschaffungen gemacht werden, die später in diesem Umfang nicht wieder anfallen,
- die Übungsleitertätigkeit kostenintensive Ausbildungen erfordert (Übungsleiter- bzw. Trainerscheine), die sich bei nebenberuflichen Tätigkeiten nicht sofort amortisieren.



■ Umsatzsteuer bei Mitgliedsbeiträgen: BFH-Urteil bringt neue Erkenntnisse

Wann erbringt ein Verein an seine Mitglieder steuerbare Leistungen? Zu dieser – für den Vorsteuerabzug entscheidenden – Frage hat der Bundesfinanzhof (BFH) neue Antworten geliefert.

Der Hintergrund

Der BFH hat mehrfach klargestellt, dass sich Ihr Verein auf die Rechtsprechung des EuGH beziehen und auf Mitgliedsbeiträge Umsatzsteuer erheben kann. Die Beiträge werden dann als pauschales Entgelt der Mitglieder für die Leistungen Ihres Vereins behandelt. Auf diese Weise ist zumindest ein anteiliger Vorsteuerabzug aus laufenden Kosten sowie z. B. aus Kosten für den Bau und Betrieb von Sportanlagen möglich.

Die neueste BFH-Rechtsprechung

In seinem jüngsten Urteil hat der BFH das noch einmal konkretisiert. Er hat klargestellt, dass eine grundsätzliche Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen nicht in Frage kommt. Es ist

immer vom Einzelfall abhängig. Für die Umsatzbesteuerung ist ausschlaggebend, dass Ihr Verein Leistungen an seine Mitglieder – nicht eine allgemeine Öffentlichkeit – erbringt. In den meisten Fällen führt das dazu, dass Beiträge nur anteilig besteuert werden (und in der Folge auch nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich ist).

Hinzu kommt, dass verschiedene Steuerbefreiungen greifen können, die den Vorsteuerabzug weiter einschränken (BFH, Urteil vom 13.12.2018, Az. V R 45/17).

Prüfschema Mitgliedsbeiträge und die Umsatzsteuer

Zusammenfassend lässt sich sagen: Für den Vorsteuerabzug kommt es immer auf einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen Eingangsleistungen und einzelnen nicht-steuerbaren, steuerfreien oder steuerpflichtigen Tätigkeitsbereichen an. Eine Vorsteueraufteilung ist nur für die Leistungen möglich, die mit mehreren dieser Bereiche direkt und unmittelbar zusammenhängen. Unser Schaubild stellt die Zusammenhänge dar.

Umsatzsteuerliche Vorgabe	Bedeutung für Mitgliedsbeiträge
Zwischen der Leistung und einem erhaltenen Gegenwert muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen, d. h. die Leistung muss sich auf den Erhalt einer Gegenleistung richten und damit die Gegenleistung auslösen.	Der Verein muss Leistungen erbringen, die sich unmittelbar an Mitglieder richten. Die Mitglieder halten durch Zahlung des Beitrags Zugang zu diesen Leistungen. Nicht steuerbar sind deswegen Leistungen für eine größere Öffentlichkeit, die auch Mitgliedern zugänglich sind.
Der unmittelbare Zusammenhang muss sich aus einem Rechtsverhältnis ergeben.	Dieses Rechtsverhältnis ist durch die Mitgliedschaft gegeben.
Das Entgelt muss den Gegenwert für die Leistung bilden. Leistung und Gegenleistung brauchen sich dabei aber nicht gleichwertig zu sein.	Es kann sich dabei auch um pauschale Entgelte handeln, die also nicht am Umfang der Leistung bemessen sind. Es genügt der bloße Zugang der Leistung. Die Leistung muss vom Mitglied nicht in Anspruch genommen werden.
Der Zahlende erhält einen Gegenstand oder sonstigen Vorteil, auf Grund dessen er als Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung angesehen werden kann.	Die Leistung muss unmittelbar erbracht werden und sich an Mitglieder richten.
Der Leistungsempfänger muss identifizierbar sein.	Die Leistung muss sich an Mitglieder richten, nicht an eine allgemeine Öffentlichkeit oder sonstige Zielgruppe über den Mitgliederkreis hinaus.

Arbeitszeiterfassung im Verein: Das müssen Sie jetzt tun

Als Arbeitgeber müssen Sie nicht nur die Überstunden, sondern die komplette Arbeitszeit Ihrer Mitarbeiter vollständig und systematisch erfassen. Das hat der EuGH entschieden. Erfahren Sie, welche Maßnahmen Sie nun in Ihrem Verein ergreifen müssen.

Die Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat klargestellt: Ohne ein System, mit dem die tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann, kann weder die Zahl der Arbeitsstunden und ihre zeitliche Verteilung noch die Zahl der Überstunden objektiv ermittelt werden. Für Arbeitnehmer ist es in einem solchen Fall äußerst schwierig oder gar unmöglich ist, ihre Arbeitnehmerrechte durchzusetzen (EuGH, Urteil vom 14.05.2019, Rs. C-55/18).

Die Folgen für die Vereinspraxis

Das Urteil lenkt den Blick auf Dokumentationspflichten der Vereine. Drei stechen heraus.

Geringfügige Beschäftigung („Minijobber“)

Das Mindestlohngesetz verpflichtet Sie, die Arbeitszeiten Ihrer geringfügig Beschäftigten zu erfassen. Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit müssen Sie spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags aufzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen Sie zwei Jahre aufheben.

PRAXISTIPP: Sie können die Dokumentation auch dem Arbeitnehmer übertragen und ihn verpflichten, den Stundennachweis zu erstellen. Das Nichterstellen ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 EUR geahndet werden (§ 21 Abs. 3 MiLoG).

Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes

Leisten Mitarbeiter Überstunden, müssen Sie diese (und nur diese) erfassen und zwei Jahre aufbewahren (§ 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz).

Beispiel: Der festangestellte Buchhalter Ihres Vereins arbeitet jeden Tag von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Da der Jahresabschluss ansteht, arbeitet er jeden Tag von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr. Die anfallenden Überstunden müssen Sie dokumentieren.

Wichtig: In welcher Form Sie dokumentieren, gibt das Gesetz nicht vor. Sie können das theoretisch auch handschriftlich tun. Da Sie aber auch verpflichtet sind, ein elektronisches Lohnkonto zu führen, sollten Sie auch die Überstunden elektronisch dokumentieren.



Ehrenamtliche Tätigkeit

Eine ehrenamtliche Tätigkeit können Sie über die Übungsleiter- oder die Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG) honorieren. Bei beiden Freibeträgen besteht jedoch die Vorgabe, dass es sich um eine „nebenberufliche“ Tätigkeit handeln muss. Ihr Ehrenamtler darf nicht mehr als „1/3“ einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit arbeiten.

Wichtig: Wenn Ihre Ehrenamtler immer die gleichen Stunden leisten, ist der Nachweis einfach zu führen. Problematisch kann es sein, wenn sich die Stunden während des Kalenderjahrs ändern. Hier ist eine Dokumentation unerlässlich, damit Sie die Nebenberuflichkeit nachweisen können.

Beispiel: Ihr Verein engagiert sich in der Flüchtlingshilfe. Eine Helferin gibt Sprachunterricht. Am Anfang des Jahres arbeitet sie im Januar und Februar jeweils 30 Stunden in der Woche. Den Rest des Jahrs nur noch zehn Stunden in der Woche. Damit liegt der Schnitt unter 14 Stunden, sodass eine Nebenberuflichkeit besteht, wenn Sie die Zeiten belegen können.

Fazit: Auch wenn aktuell keine allgemeine arbeitsrechtliche Pflicht zur vollständigen Erfassung der Arbeitszeit besteht, sehen Einzelgesetze und steuerliche Regelungen schon jetzt Dokumentationspflichten für Vereine vor. Beachten Sie diese, um Bußgelder oder Steuernachzahlungen zu vermeiden. Ist das Nebenberuflichkeitskriterium nicht erfüllt, fehlt es an den Voraussetzungen der Steuerfreiheit. Sie müssten die Zahlungen an Ihre Helfer dann versteuern.

■ Grundbegriffe der Gemeinnützigkeit: Das Gebot der Ausschließlichkeit und wie Sie es erfüllen

Zu den zentralen Normen des Gemeinnützigkeitsrechts gehört das Gebot der Ausschließlichkeit (§ 51 AO). Kaum eine andere Voraussetzung ist ähnlich vage, weil sich das Ausschließlichkeitsgebot faktisch nur auf die Zwecke bezieht, die Ihr Verein in der Satzung benannt hat. Lernen Sie deshalb das Gebot kennen und erfahren Sie, wie Sie es in Ihrem Verein erfüllen.

Der Zweck des Gebots

Das Ausschließlichkeitsgebot soll verhindern, dass auch Organisationen begünstigt werden, die überwiegend andere als gemeinnützige Zwecke verfolgen. Es ist erfüllt, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt (§ 56 AO). Tatsächlich wird diese Vorschrift so nicht angewendet – sonst würden Vermögensverwaltung und steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten zwingend die Gemeinnützigkeit ausschließen. Die AO (§ 65) begünstigt sie aber ausdrücklich.

§ 56 AO bezieht sich also im engeren Sinn nur auf die Zwecke, die Ihr Verein laut Satzung verfolgt; nicht auf deren Umsetzung. Die Steuerbegünstigung ist also nur ausgeschlossen, wenn

- Ihre Vereinssatzung Zwecke enthält, die nicht begünstigt sind,
- Sie Zwecke verfolgen, die zwar grundsätzlich gemeinnützigkeitsfähig sind, diese aber in Ihrer Satzung nicht aufführen.

Wichtig: Wollen Sie die Tätigkeitsbereiche Ihres Vereins ausweiten oder ändern, müssen Sie in dem Zusammenhang auch die Satzung bzw. die Satzungszwecke anpassen.

Welchen Umfang dürfen nicht begünstigte Tätigkeiten haben?

Nicht begünstigte Tätigkeiten sind unschädlich, wenn es sich nur um Nebenzwecke handelt. Besteht dieser Nebenzweck daraus, dass Sie z. B. Vermögen verwalten oder einen Förderverein betreiben, ist das für die Gemeinnützigkeit unschädlich. Anders kann die Sache

aussehen, wenn Ihr Verein Mittel für nicht begünstigte Tätigkeiten verwendet. Deswegen sind Verluste in der Vermögensverwaltung und in steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben nur unschädlich, wenn sie unvermeidbar sind (AEAO, Ziff. 5 bis 9 zu § 55).

Verhältnis von Hauptzweck zu Selbstzweck

Auch wenn das Unmittelbarkeitsgebot für Ihre tatsächliche Geschäftsführung im strengen Sinn nicht gilt, stellt sich doch die Frage, ab welchem Umfang Tätigkeiten gegen das Ausschließlichkeitsgebot verstoßen, die nicht satzungsbezogen sind. Antwort: Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dürfen in der Gesamtschau nicht zum Selbstzweck Ihres Vereins werden.

Wichtig: Das Verhältnis der Einnahmen aus begünstigten und nicht begünstigten Tätigkeiten ist aber kein Kriterium. Im Einzelfall ist es sogar unschädlich, wenn sich Ihr Verein ausschließlich aus der Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben finanziert (AEAO, Ziff. 1 zu § 56).

Satzungsmäßig begünstigte Tätigkeit darf nicht zur Nebensache werden

Wie oben erwähnt: Als gemeinnütziger Verein müssen Sie Ihre satzungsmäßig begünstigten Tätigkeiten in nennenswertem Umfang selbst verfolgen. Dieser Tätigkeitsbereich darf nicht zur Nebensache werden.

Nicht begünstigte Tätigkeiten auslagern

Unterhält Ihr Verein in großem Umfang steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, ist es deswegen meist besser, diese Tätigkeiten auszugliedern. Gängige Modelle bestehen darin, den Betrieb zu verpachten (z. B. der Gastronomie) oder in eine Tochter-GmbH auszugründen. Damit können Sie steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten in praktisch unbegrenztem Umfang betreiben, weil diese nicht mehr Ihrem gemeinnützigen Verein selbst zugerechnet werden. Sprechen Sie uns an, wenn Sie in dem Punkt Beratungsbedarf haben.



■ Verein reicht vorab Gelder an Mitglieder aus: Wie müssen Kassenführung und Belege aussehen?

Wie muss die Kassenführung aussehen, wenn wir vorab Gelder an Mitglieder ausreichen, die Belege dafür aber später erst eingereicht werden? Leider sind die eingereichten Belege oft unzureichend. Wie können wir da verfahren?

Antwort: Hier geht es um zwei Probleme: Die sturzfähige Kassenführung und die Fragen nach Ersatzbelegen.

Kasse muss sturzfähig sein

Ein nichtbilanzierender Verein muss zwar kein eigenes Kassenbuch führen. Es genügt, Barbelege geordnet zu sammeln. Der Kassenstand, der sich aus den Belegen ergibt, muss sich aber immer mit dem tatsächlichen Kassenstand decken. Vor allem darf die Kasse buchhalterisch nie einen rechnerischen Minusstand haben.

Reichen Sie Gelder aus, für die Sie erst später Belege bekommen, muss ein Eigenbeleg erstellt werden. Es genügt, wenn darauf verzeichnet ist, wer wann welchen Betrag erhalten hat. Dieser Eigenbeleg dient zugleich als Grundlage für die Kassenbuchung. So verhindern Sie, dass die Kasse buchungstechnisch zeitweilig im Minus ist, weil zwar die Ausgabe erfolgte, aber kein Beleg für die Aufwandsbuchung vorliegt. Buchhalterisch werden solche Auslagen gegen ein Transferkonto gebucht, weil eine Aufwandsbuchung regelmäßig Belege voraussetzt.

Mitglieder können Rechnungen schreiben

Bringen Ihre Mitglieder keine ausreichenden Belege bei, darf ein Ersatz- bzw. Eigenbeleg nur im Ausnahmefall erstellt werden. Häufen sich solche Fälle, könnte das Finanzamt die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung in Frage stellen – mit fatalen Folgen für die Gemeinnützigkeit.

Es spricht aber nichts dagegen, dass die Mitglieder in einem solchen Fall selbst eine Rechnung schreiben, Ihnen also z. B. eingekauftes Büromaterial in Rechnung stellen. Steuerlich hat das keine Folgen, weil dabei keine Einkünfte entstehen. Ihr Verein kann aus der Rechnung nur keine Vorsteuer ziehen. Für eine solche Rechnung gelten die gleichen Anforderungen wie für andere Fremdbelege. Da kein Umsatz-steuerausweis erfolgt, ist aber weder eine Rechnungs- noch eine Steuernummer erforderlich. Besser ist es, die Mitglieder klar einzuweisen, dass sie ordentliche Belege beibringen. Im Zweifel sollten Sie die Erstattung verweigern, wenn die Belege nicht ausreichend sind. Das erhöht die „Finanzdisziplin“ beträchtlich.

■ Herausgehobene Doppelfunktion im Verein: Was ist möglich?

Wir planen, einen vertretungsberechtigten Vorstand noch als Verwaltungsleiter zu bestellen. Von den Mitgliedern haben wir Vorbehalte gespürt, dass eine Person „Arbeitgeber und Angestellter“ zugleich ist. Man vermutet, dass der Arbeitsvertrag den Vorstand schützen soll, weil er als Vorstand kurzfristig abgewählt werden kann. Halten Sie eine solche Konstellation für möglich?

Antwort: Ein Anstellungsverhältnis des Vorstands ist durchaus möglich. Grundsätzlich sind dann beide Rechtsverhältnisse (Organisation und Arbeitsvertrag) getrennt zu behandeln. Sie können auch getrennt beendet werden. In der Regel werden deswegen beide Verträge aneinander gekoppelt. Das ist grundsätzlich kein Problem, weil Vorstandsmitglieder als leitende Angestellte nicht unter das Kündigungsschutzgesetz fallen.

Wie Sie selbst ansprechen, liegt hier unter Umständen aber eine Selbstkontrahierung vor, d. h. das Vorstandsmitglied schließt mit sich selbst einen Vertrag. Das ist nach § 181 BGB nur mit Erlaubnis der Mitgliederversammlung zulässig.

■ Vergabe von Darlehen an andere Vereine: Gemeinnütziger Zweck?

Wir wollen einen Verein gründen, der eine Vielzahl von gemeinnützigen Projekten in unserer Region unterstützt – insbesondere durch Darlehen. Dazu soll aus Spenden ein Finanzierungspool aufgebaut werden. Ist hier ein Spendenabzug möglich? Können wir die Gemeinnützigkeit bekommen?

Antwort: Im Prinzip „Ja“. Sie müssen einen Förderverein gründen und bei der Mittelver- bzw. -weitergabe bestimmte Kriterien erfüllen.

Mittelbeschaffung als Förderverein

Wird Ihr Verein nicht selbst gemeinnützig tätig, sondern stattdessen nur andere Gemeinnützige mit Mitteln aus, kann er nur als Förderverein gemeinnützig sein. Ihr Verein muss also die Mittelbeschaffung und -weitergabe als Satzungszweck haben. Außerdem müssen die Satzungszwecke der geförderten Einrichtungen eigene Satzungszwecke Ihres Fördervereins sein.

Sie haben neben der Mittelweitergabe im Rahmen der Satzungszwecke – also als Förderverein – auch die Möglichkeit, Mittel nach den Regeln zur teilweisen Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 2 AO) auszureichen. Es genügt also, die häufigsten Zwecke der geförderten Einrichtungen in Ihre Satzung aufzunehmen.

Den kleineren Teil Ihrer Mittel können Sie an beliebige andere gemeinnützige Organisationen geben.

Die Voraussetzungen für den Spendenabzug

Das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen ist nach den allgemeinen Vorgaben möglich. Auch ein Förderverein muss aber seine Mittel zeitnah verwenden. Er kann also seinen Finanzierungspool nicht beliebig lange ansammeln, sondern muss die Spenden bis zum Ende des übernächsten Jahres weitergeben.

Wichtig: Auch hier gelten aber die Vorgaben über die Rücklagenbildung. Ihr Verein kann zehn Prozent der Spenden in eine Rücklage einstellen oder Spenden dem Vermögen zuführen, die der Spender ausdrücklich dafür widmet. Sie müssen aber prüfen lassen, ob es sich um erlaubnispflichtige Kreditgeschäfte handelt.

■ Mitglied zieht um: Darf er fristlos kündigen?

Ein Mitglied unseres Vereins weigert sich, die monatlichen Beiträge weiterzuzahlen, weil es wegen eines Umzugs nicht mehr am Training teilnehmen kann. Der neue Wohnsitz ist 40 km vom Vereinssitz entfernt. Hat es hier tatsächlich das Recht zur sofortigen Kündigung?

Antwort: Für die Vereinsmitgliedschaft gilt das Gleiche wie für alle Dauerschuldverhältnisse: Unter bestimmten Umständen kann sie unabhängig von den Vorgaben der Satzung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Es müssen dazu aber Tatsachen vorliegen, die es dem Mitglied unzumutbar machen, die Mitgliedschaft bis zur regulären Austrittsfrist fortzusetzen.

Das Mitglied hat aber auch eine Treuepflicht gegenüber dem Verein. Es darf ein Sonderkündigungsrecht nicht oder willkürlich geltend machen. Zumutbar wäre deshalb z. B. auch eine längere Anfahrt zum Trainingsort, solange das im Rahmen dessen bleibt, welche Strecken üblicherweise täglich zurückgelegt werden. Eine Strecke von 40 km ist zumutbar, außer die Verkehrsverhältnisse sind sehr schwierig. Der Umzug müsste außerdem unvorhergesehen erforderlich gewesen sein. Außerdem muss die Beitragsbelastung nennenswert sein. Denn auch nicht aktive Mitglieder zahlen Beiträge.

Deshalb wird hier wohl kein Sonderkündigungsrecht bestehen. Der Fall ähnelt dem eines BGH-Urteils. Der BGH hat dort (Fitnessstudio-Vertrag mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist) geurteilt, dass ein berufsbedingter Umzug keine außerordentliche Kündigung rechtfertigt (BGH, Urteil vom 04.05.2016, Az. XII ZR 62/15).